

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

11. Juli 2023

Beschluss KS 2023-43; Geschäft-/Dossier:
2022-121; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich
Publikation: integral

**Teilrevision der Personalverordnung: Privat- und Sonderprivatauszug,
Administrativuntersuchung: Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode**

Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Personalverordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert.

Bericht

1 Ausgangslage

a. Im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage aus der Kirchensynode, vom Kirchenrat am 2. März 2022 zuhanden der Kirchensynode beantwortet, wurde bemängelt, dass §§ 9 und 175b der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (VVO PVO; LS 181.401) sowie § 20a der Richtlinien zur Freiwilligenarbeit vom 6. November 2013 (FreiwilligenR; LS 181.405) keine ausreichende gesetzliche Grundlage bildeten, um von Pfarrerinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen die Einreichung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister zu verlangen. Da es sich bei diesen Registerauszügen um besondere Personendaten handle, sei eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich, d.h. in einem referendumpflichtigen Erlass.

b. Der Kirchenrat legte in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage dar, dass sich die Verpflichtung für Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und das Recht auf Schutz der Persönlichkeit gemäss § 75 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) stützen lasse. Bezüglich der Verpflichtung für die Freiwilligen sei die gesetzliche Grundlage in der Kirchenordnung tatsächlich offen formuliert. Der erforderliche Regelungsbedarf sei aber vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Bezug auf Grenzverletzungen zu sehen, von der die reformierte Kirche auch betroffen sei. Zudem hätten sich in der Landeskirche in jüngster Zeit mehrere Grenzverletzungen zugetragen, die den dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich zusätzlich aufzeigten. In Anbetracht dessen habe der Kirchenrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Erlass einer formellen gesetzlichen Grundlage in einem referendumpflichtigen Erlass als vorrangig

betrachtet, um einerseits Personen, die mit der Landeskirche auf den verschiedenen Ebenen in Kontakt stünden, vor Grenzverletzungen möglichst zu schützen, und um andererseits den zuständigen Stellen in den Kirchgemeinden und der Landeskirche die nötigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben. Zugleich stellte der Kirchenrat in Aussicht, zu prüfen, ob und wie zusätzlich eine ausdrückliche formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden könne.

c. Am 12. Juli 2022 beschloss die Kirchensynode eine Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Art. 223b KO (zusammen mit Art. 164 Abs. 2 KO) regelt einerseits die Voraussetzungen für die Einleitung einer Administrativuntersuchung durch den Kirchenrat oder eine Kirchenpflege als behördliches Instrument der Sachverhaltsermittlung. Andererseits wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Rahmen einer Administrativuntersuchung geschaffen.

d. Eine vergleichbare Regelung hat der Kantonsrat für den Kanton und die politischen Gemeinden am 22. Februar 2021 mit dem Gesetz über die Administrativuntersuchung beschlossen. Mit diesem Gesetz erfolgt unter anderem eine Ergänzung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (RVOG; LS 172.1) und des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1). Weil § 44a RVOG auf den Kirchenrat nicht anwendbar ist und die Verweisung in § 53 Abs. 2 GG auf diese Bestimmung für die Kirchgemeinden mit Blick auf eine einheitliche gesetzliche Regelung für die ganze Landeskirche wenig Sinn macht, bedarf es bezüglich der erwähnten Gesichtspunkte im Verfahren einer Administrativuntersuchung einer eigenständigen Regelung im landeskirchlichen Recht.

2 Revisionsentwurf und Vernehmlassung

a. Vor diesem Hintergrund erarbeitete der Kirchenrat in zwei Schritten den Entwurf für eine Teilrevision der Personalverordnung der Landeskirche, welche die in der Ausgangslage geschilderten Revisionsanliegen aufnimmt. In einem ersten Schritt verabschiedete er am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Personalverordnung betreffend die Mitwirkungspflicht in einer Administrativuntersuchung zuhanden der Vernehmlassung. Dabei bestimmte er, dass die Vernehmlassung erst nach dem Entscheid der Kirchensynode über die neuen Art. 223b und 164 Abs. 2 KO starten soll. In einem zweiten Schritt erfolgte am 7. September 2022 der Beschluss über die Vernehmlassungsvorlage betreffend Privat- und Sonderprivatauszug.

b. In der Folge startete am 13. September 2022 die Vernehmlassung über die gesamte Teilrevision der Personalverordnung. Die Vernehmlassung endete am 15. Dezember 2022. Gemäss § 101 PVO und § 70 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der Gesamtkirchlichen Dienste vom 16. Juni 2021 (VO GKD; LS 181.221) wurden die kirchlichen Personalverbände zur Vernehmlassung eingeladen (d.h. der Pfarrverein des Kantons Zürich, der Zürcher Kirchenmusikerverband ZKMV, die Zürcher Sektionen des Schweizerischer Sigristen-Verbands, der Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen VPK und die Personalvertretung der Gesamtkirchlichen Dienste) und anstelle der Kirchenpflegen der Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidien im Kanton Zürich VKPZ. Innert Frist reichte der Pfarrverein des Kantons Zürich eine Stellungnahme ein. Die Personalvertretung der Gesamtkirchlichen Dienste verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

c. Der Pfarrverein des Kantons Zürich merkte an, dass die Pflicht, regelmässig einen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen, grundsätzlich ein Misstrauen gegenüber den Mitarbeitenden zum Ausdruck bringe. Dieses Misstrauen möge angebracht sein und könne dazu beitragen, Personen vor Übergriffen zu schützen. Es könne umgekehrt auch ein Misstrauen der Mitarbeitenden gegenüber der Anstellungsinstanz hervorrufen. Übergriffe liessen sich in erster Linie dadurch verhindern, dass ein Klima der Transparenz bestehe, geprägt von Aufmerksamkeit, wohlwollendem Vertrauen und der Bereitschaft, die Schwäche des andern mitzutragen. Es sei deshalb wichtig, angesichts der Verpflichtung zur Einreichung der Registerauszüge das gegenseitige Vertrauen zu fördern. Sodann wies der Pfarrverein – zu Recht – darauf hin, dass die Mitwirkungspflicht in einer Administrativuntersuchung nicht nur dann entfallen müsse, wenn sich die pflichtige Person dadurch strafrechtlich belasten würde, sondern auch dann, wenn sie ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht habe, insbesondere als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson.

3 Privatauszug und Sonderprivatauszug

a. Die Verpflichtung, einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einreichen zu müssen, ergibt sich zurzeit im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens aus § 9 Abs. 3

VVO PVO und für bestehende Arbeitsverhältnisse aus § 175b VVO PVO. Für Freiwillige besteht eine vergleichbare Verpflichtung aufgrund von § 20a FreiwilligenR. Diese Regelungen sind in der geltenden Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

b. Wie bereits im Schuldienst und in der Jugendarbeit von Vereinen muss auch für die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden gelten, dass als Selbstverständlichkeit Privat- und Sonderprivatauszug beigebracht werden. Indem diese Verpflichtung gleichermaßen für alle Pfarrerinnen, Angestellten und Freiwilligen gilt, die regelmässig mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind, wird zum Ausdruck gebracht, dass gegenüber diesen kein Misstrauen besteht. Ein solcher Einwand wäre dann gerechtfertigt, wenn die Anstellungsinstanz jederzeit solche Registerauszüge verlangen könnte, ohne dass es hierfür eines triftigen Grundes bedarf. Eine einheitliche Regelung für alle Mitarbeitenden schafft Transparenz im Handeln der Anstellungsinstanz und Vertrauen in deren Vorgehen.

c. Um eine rechtliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn zu schaffen, bietet es sich an, die bereits bestehende Verpflichtung, einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einreichen zu müssen, in die referendumpflichtige Personalverordnung zu überführen. Zu präzisieren ist dabei, dass ein Privatauszug oder ein Sonderprivatauszug nicht bereits im Zeitpunkt der Einreichung einer Bewerbung vorgelegt werden muss, sondern erst im Rahmen der Anstellung nach erfolgreich bestandenerm Bewerbungsverfahren. Vorher wäre ein Sonderprivatauszug für die betreffende Person gar nicht erhältlich. Sodann ist der Kirchenrat zu ermächtigen, klärend festzulegen, was alles unter den Begriff einer "regelmässigen" Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen fällt. Dies soll es ermöglichen, die gesetzliche Vorschrift mit Augenmass umzusetzen, insbesondere im Bereich der Freiwilligenarbeit. Tritt die vorliegende Änderung der Personalverordnung in Kraft, so wird der Kirchenrat in der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und im Reglement zur Freiwilligenarbeit jene Bestimmungen aufheben, die sich neu in der Personalverordnung finden.

4 Mitwirkungspflicht

Damit eine Administrativuntersuchung ihren Zweck, zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts beizutragen, erreichen kann, ist es erforderlich, dass Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden in der Untersuchung unabhängig davon mitwirken, ob sie Subjekt der Untersuchung sind oder nicht. Denn in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren besteht gemäss geltendem Recht eine Mitwirkungspflicht nur insoweit, als am Verfahren beteiligte Personen ein Begehren gestellt haben oder als ihnen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunftspflicht oder Mitteilungspflicht obliegt (§ 7 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]). Für Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte ist somit eine solche Mitwirkungspflicht in der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) zu statuieren. Die Mitwirkungspflicht ist dabei so ausgestaltet, dass sich die Mitarbeitenden strafrechtlich nicht selber belasten müssen. Ebenso sind sie insoweit von der Mitwirkung befreit, als ihnen von Gesetzes wegen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht. Kommen sie der Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist es Sache der Anstellungsinstanz, über allfällige personalrechtliche Massnahmen betreffend die säumige Person zu entscheiden. Dabei gilt es den Einzelfall aufgrund der konkreten Situation zu würdigen, insbesondere ob die Mitwirkung mit Blick auf das Ganze der betreffenden Administrativuntersuchung bedeutsam wäre.

5 Nachführung

a. In der Teilrevision der Kirchenordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde die Abberufung aus dem Amt auf gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer beschränkt (Art. 133 KO). Bis dahin konnten auch Pfarrerinnen und Pfarrer abberufen werden, die in einem Anstellungsverhältnis stehen (Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft, in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sowie in einer Pfarrstellvertretung). Für diese sind jedoch seit dem Inkrafttreten des landeskirchlichen Personalrechts am 1. Januar 2012 die Beendigungsgründe gemäss §§ 26 ff. PVO massgebend. Infolgedessen ist § 26 Abs. 1 lit. d PVO aufzuheben, wonach das Arbeitsverhältnis von angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern unter Verweis auf Art. 133 KO durch Abberufung beendet werden kann.

b. In § 21 Abs. 2 PVO ist der Zusatz "dieser Verordnung" zwecks redaktioneller Vereinheitlichung zu streichen. Bei allen übrigen "Binnenverweisen" innerhalb der Personalverordnung findet sicher dieser Zusatz auch nicht.

6 Text der Revisionsvorlage

	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)
	<i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 1. Februar 2023 sowie in die Anträge und den Bericht der vorberatenden Kommission der Kirchensynode vom ..., <i>beschliesst:</i>
	I. Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40) wird geändert.
	II. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Personalverordnung.
	III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel sind anzugeben.
	IV. Die Änderung der Personalverordnung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung.
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die 1. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel
	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)
Beginn	§ 21. Abs. 1 unverändert. ² Der Amtsantritt gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt nach rechtskräftig zustande gekommener Wahl auf den in der Verfügung gemäss § 18 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.
Beendigung sgründe a. Angestellte	§ 26. ¹ Das Anstellungsverhältnis endet durch: lit. a–c unverändert. lit. d wird aufgehoben. lit. e und f unverändert. Abs. 2 unverändert.
Privatauszug und Sonderprivata uszug a. Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte	§ 87a. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer reichen der Anstellungsinstanz im Rahmen des Anstellungsverfahrens sowie jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein. ² Angestellte reichen der Anstellungsinstanz im Rahmen des Anstellungsverfahrens sowie jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein, sofern sie regelmässig mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind. ³ Privatauszug und Sonderprivatauszug, die im Rahmen eines Anstellungsverfahrens eingereicht werden, dürfen nicht älter als ein Jahr sein. ⁴ Die Verpflichtung gemäss Abs. 1 und 2 entfällt, wenn sich im Personaldossier bei der Anstellungsinstanz ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug finden, die nicht älter als zwei Jahre sind. ⁵ Die Anstellungsinstanz kann Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte in begründeten

	Fällen jederzeit verpflichten, einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.
b. Freiwillige	<p>§ 87b. ¹ Volljährige Freiwillige, die regelmässig mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind, reichen dem personalverantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege oder der von der Kirchenpflege bezeichneten Person vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein.</p> <p>² Der Privatauszug und der Sonderprivatauszug, die vor Aufnahme der Tätigkeit eingereicht werden, dürfen nicht älter als ein Jahr sein.</p> <p>³ Die Verpflichtung gemäss Abs. 1 entfällt, wenn sich beim personalverantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege oder bei der von der Kirchenpflege bezeichneten Person ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug finden, die nicht älter als zwei Jahre sind.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege kann Freiwillige in begründeten Fällen jederzeit verpflichten, einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.</p>
c. Vollzug	§ 87c. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs.
Administrativuntersuchung	§ 97a. Die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten sind verpflichtet, an der Abklärung des Sachverhalts persönlich mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden oder soweit sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung berechtigt sind, die Aussage zu verweigern.

Zürich, 1. Februar 2023

Im Namen des Kirchenrates

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber

Debatte

Das Geschäft wird in gewohnter Weise behandelt. Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, während der die Synodalen die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen, und danach findet die Detailberatung statt. Die vorbereitende Kommission stimmt den Anträgen des Kirchenrats einstimmig zu. Am Schluss der Detailberatung wird über die Anträge abgestimmt. Die Synodalen *sind* mit diesem Vorgehen *einverstanden*. Es beginnt die Eintretensdebatte. Für die vorberatende Kommission spricht Dieter Graf.

Dieter Graf, Richterswil: Als Präsident der vorberatenden Kommission kann ich Ihnen berichten, dass wir uns zu einer einzigen Sitzung am 26. Mai 2023 getroffen haben. Von den zehn eingeladenen Kommissionsmitgliedern konnten neun dabei sein. Kirchenrat Bernhard Egg war ebenfalls beteiligt. Ein Kommissionsmitglied musste sich wegen Ferienabwesenheit entschuldigen lassen. Schon in der ersten eröffnenden Gesprächsrunde unserer Kommission wurde grossmehrheitlich klar, dass der Antrag und der Bericht des Kirchenrats auf positives Echo gestossen waren. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das Einreichen des Privat- und Sonderprivatauszugs und die Administrativuntersuchung bereits Praxis sind und unsere Kommission darum lediglich eine Stellungnahme abgeben kann. Wir haben dazu aber ein paar wichtige Punkte anzumerken.

Zuallererst gilt es klar und deutlich festzuhalten, dass es hier um den Schutz von verletzlichen Personen geht. Diesem Primat muss sich alles andere unterordnen. Einzelne Fälle von Grenzverletzungen waren in der Vergangenheit passiert und auch in Bezirkskirchenpflegen schon Thema. Was für verheerende Folgen eine Grenzüberschreitung haben kann, wird jedem bewusst, der mit betroffenen Personen in psychiatrischen Kliniken oder an anderer Stelle in der Seelsorge gearbeitet hat. Dass ein Privat- und Sonderprivatauszug von kirchlichen Mitarbeitenden verlangt werden kann, das war bei uns kein Thema. Wie aber nehmen das die Freiwilligen auf? Hier gilt es so vorzugehen, dass dies nicht als Misstrauensvotum ankommt. Eine ganz sorgfältige Kommunikation ist hier wichtig. Es braucht also eine gute Schulung für diejenigen, in der Regel wohl für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger oder auch für Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen, die an Anlässen die Freiwilligen sorgfältig orientieren.

Eine Einforderung von Privat- und Sonderprivatauszug per Post wäre ein absolutes No-Go. Nach Auskunft von Sabine Scheuter von den GKD gab es bis jetzt wenige Kirchgemeinden, die Schwierigkeiten hatten im Zusammenhang mit Auszügen. Bei diesen wenigen Kirchgemeinden jedoch gab es einen grösseren Informations- und Überzeugungsbedarf. Den Freiwilligen muss beim Ausfüllen geholfen und die Kosten müssen von der jeweiligen Kirchgemeinde übernommen werden. Genauere Ausführungsbestimmungen (Was heisst regelmässig? Was heisst langjährig? Welche Freiwilligen sind betroffen?) müssen erarbeitet werden. Die neue Personalverordnung (PVO) wird in einigen Jahren normaler Standard sein. Es gehört zu den Aufgaben der BKP, die Kirchenpflegen zu kontrollieren, ob die Vorgaben auch wirklich umgesetzt worden sind.

Dann noch ein Wort zur Administrativuntersuchung: Die Mitwirkungspflicht macht Sinn und muss geregelt werden. Eine Verweigerung zum Beispiel durch eine Pfarrperson kann ein Mitgrund für eine Abberufung sein. Also nochmals, es geht nicht um ein Misstrauen gegenüber Mitarbeitenden und Freiwilligen, sondern es geht um eine gute Einführung in dieses Thema. Das kann gleichzeitig ein Anstoss für eine Kirchgemeinde sein zu überlegen, wie und in welchen Gefässen sie regelmässig mit ihren geschätzten Freiwilligen kommunizieren will.

Der Antrag des Kirchenrats scheint uns also nachvollziehbar. Zum Text haben wir keine Korbkorrekturwünsche und auch keine neuen parlamentarischen Vorstösse zu dieser Thematik. Wir haben also ein einstimmiges Ja zu Antrag und Bericht.

Für den Kirchenrat spricht Bernhard Egg.

Kirchenrat Bernhard *Egg*: Ich danke Dieter Graf ganz herzlich für sein bedachtes Einführungsvotum. Seine Ausführungen zum Thema Schutzprimat, Misstrauens- respektive Vertrauenskultur kann ich nur unterstützen und die Ausführungen zur Sorgfalt ebenfalls. Ich brauche das nicht zu wiederholen. Der Kirchenrat steht voll und ganz hinter diesen Ausführungen.

Es tauchte in der Kommission noch eine Frage auf, die habe ich versprochen heute zu beantworten, nämlich die Frage nach der Schulung der Freiwilligen in den Kirchgemeinden. Zurzeit laufen die Schulungen der Angestellten, Pfarrschaft, Dekanat, Sozialdiakoniat und so weiter und so fort. Allein das sind schon um die 2'000 Personen. Das ist einiges an Aufwand. Was die Kostenfolgen davon sind, dazu haben Sie an der letzten Versammlung etwas gehört von Kirchenrätin Katharina Kull. Ich möchte vorausschicken, dass wir zum Glück Tausende von Freiwilligen haben in den Kirchgemeinden. Es gibt Kirchgemeinden, die haben weit über 100 Freiwillige, die sich in der Kirchgemeinde und in kirchlichen Projekten engagieren. Sie ahnen, was ich sagen will: Es ist nicht möglich, alle diese Tausende von Freiwilligen mit unseren Personalressourcen, das heisst faktisch dann Simone Siegenthaler und Sabine Scheuter, alle diese Freiwilligen zu schulen. Das ist einfach nicht möglich rein zeitlich und ressourcenmässig. Aber selbstverständlich bieten diese beiden Fachpersonen jede Unterstützung an, per E-Mail, per Telefon, Sie können auch gerne eine Besprechung mit ihnen haben. Diese Unterstützung leisten sie selbstverständlich, sie beraten Sie, wie Sie in den Kirchgemeinden die Freiwilligen einbeziehen und schulen sollen. Wenn es dann rechtliche Fragen gibt, wenn es tatsächlich zu einem Fall kommen sollte, wo es rechtliche Unterstützung braucht, steht Martin Röhl, steht der Rechtsdienst selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

Für die Schulung selbst ist eine Powerpoint-Präsentation in Vorbereitung, die man bestellen kann und sie dann auch benutzen kann in den Kirchgemeinden für die entsprechenden Schulungen. Wenn man will, kann man auch Rechtsanwältin Haltiner engagieren, die ja bereits jetzt involviert ist in diese Schulungen. Anzumerken ist allerdings, dass Rechtsanwältin Haltiner naheliegenderweise nicht gratis arbeitet. Das müsste man ihr entschädigen.

Nun die letzte Bemerkung an dieser Stelle: Ich lade auch herzlich dazu ein, die Konzepte zu lesen. Wenn man das Schutzkonzept Grenzverletzungen und den Verhaltenskodex gelesen hat, dann weiss man schon sehr viel. Ich freue mich über den einstimmigen Antrag der Kommission und bitte Sie, dem Antrag des Kirchenrats und der Kommission zuzustimmen.

Das Wort ist frei zum Eintreten.

Karin *Baumgartner-Bose*, Hinwil: Danke für die Antwort von Bernhard Egg. Ich bin etwas enttäuscht. Ich bin Mitglied der vorberatenden Kommission. Es war uns ein Anliegen, gerade auch die Freiwilligen zu schulen oder besser gesagt, dass wir diejenigen Personen, die in der Kirchgemeinde mit den Freiwilligen arbeiten und auch schlussendlich verantwortlich sind, dass der Sonderprivatauszug eingeführt und eingezogen wird, dass diese eine spezielle Schulung erhalten und nicht einfach diese Pauschalschulung, die jetzt stattfindet. Ich denke, es ist uns ein Anliegen, das dort ein Gewicht daraufgelegt wird, wie kommuniziert wird, wie mit den Freiwilligen umgegangen wird. Das war die Absicht. Nicht, dass die Freiwilligen von allen Kirchgemeinden durch die Kantonalkirche geschult werden

sollen, sondern dass diese Personen, diese Schlüsselpersonen in den Kirchengemeinden, etwas Zusätzliches an der Hand haben und nicht einfach sich selbst alles erarbeiten müssen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Eintreten ist beschlossen. Es beginnt die Detailberatung, die nach den Kapiteln des Antrags gegliedert wird. Zu den Kapiteln 1 Ausgangslage, 2. Revisionsentwurf und Vernehmlassung, 3. Privatauszug und Sonderprivatauszug, 4. Mitwirkungspflicht und 5. Text der Revisionsvorlage gibt es keine Wortmeldungen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen. Dieter Graf und Bernhard Egg erhalten die Gelegenheit für ein Schlusswort.

Dieter *Graf*, Richterswil: Ich möchte das Votum von Karin Baumgartner noch einmal unterstreichen. Das war uns ein wichtiges Anliegen in der Kommission und ich möchte nicht, dass das untergeht. Diese sorgfältige Einführung und Orientierung der zuständigen Personen, die diese Informationen leiten müssen oder leiten dürfen. Ich denke, da muss man wirklich sehr viel auch investieren, weil es hier um einen ganz zentralen Punkt geht, um die Beziehung zu diesen vielen Freiwilligen. Dass diese Wertschätzung auch wirklich überkommt und dass da nicht etwas von Misstrauen oder etwas in diese Richtung da hängenbleibt. Ich möchte anregen, sich zu überlegen, ob da nicht vielleicht noch weitere Personen engagiert werden können, die in diesem Thema sattelfest sind und die da auch noch zusätzlich eingesetzt werden können für die Orientierung und die Information der verantwortlichen Personen.

Kirchenrat Bernhard *Egg*: Selbstverständlich können wir diesen Wunsch entgegennehmen, nur, liebe Karin, ich hätte mir gewünscht, dass meine Erläuterungen deine Enttäuschung ausgeräumt hätten. Ich kann nur noch einmal darauf hinweisen: Selbstverständlich lassen wir die Kirchengemeinden nicht allein, selbstverständlich bekommen sie Beratung, wenn sie diese anfragen. Ich kann nicht mehr sagen, als dass Simone Siegenthaler und Sabine Scheuter zur Verfügung stehen. Zum Thema weitere Personen zu engagieren auf Kosten der Landeskirche möchte ich höflich daraufhin weisen, dass wir den Auftrag haben, die Stellen der GKD parallel zur Mitgliederentwicklung zu gestalten. Wir können nicht Stellen schaffen, um Freiwillige in den Kirchengemeinden zu schulen. Aber wie gesagt, wir sind ja nicht ganz auf dem freien Feld. Es ist ja schon ganz viel Wissen vorhanden und die 2'000 Personen, die jetzt geschult worden sind und noch werden, das sind ja unsere Multiplikatoren, das sind ja die Personen, die dieses Wissen weitergeben sollen und es auch weitergeben können. Also in diesem Sinne bitte Sie noch einmal, den Antrag des Kirchenrats und der Kommission gut zu heissen.

Abstimmungen

Die Synodepräsidentin liest die Anträge 1 und 2 einzeln vor. Wird dazu kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag des Kirchenrats als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, wird mit Hilfe der Abstimmungsanlage eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Antrag 1 lautet: «Vom Bericht des Kirchenrats betreffend Teilrevision der Personalverordnung wird zustimmend Kenntnis genommen». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 1 ist genehmigt.*

Antrag 2 lautet: «Die Personalverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 2 ist genehmigt.*

Es folgt die Schlussabstimmung mittels Abstimmungsanlage. Wer dem Antrag und Bericht des Kirchenrats betreffend Teilrevision der Personalverordnung des Kirchenrats vom 1. Februar 2023 zustimmt, stimme Ja, wer ihn ablehnt, stimme Nein, ansonsten enthalte man sich.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag und Bericht des Kirchenrats mit 90 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen *an*.

Die Synodepräsidentin dankt den Synodalen für die Zustimmung und dem Kirchenrat und der vorberatenden Kommission für ihre Arbeit.

Die Kirchensynode beschliesst:

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Personalverordnung wird zustimmend Kenntnis genommen. Es ist kein Gegenantrag gestellt, der Antrag *ist angenommen*.
2. Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert. Es ist kein Gegenantrag gestellt, der Antrag *ist angenommen*.
3. Die Synodalen *haben* dem Antrag und Bericht mit 90 Ja-Stimmen, gegen 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen *zugestimmt*.

Für richtigen Auszug

Simone Schädler
Präsidentin

Katja Vogel
1. Sekretärin